

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu



Das Amtsblatt im Internet: www.oberallgaeu.org
Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

Amtsblatt Nr. 19

30. April 2019/Seite 30

Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211



115
IHRE BEHÖRDENNUMMER
MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **1., 4. und 5. Mai 2019** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **1. Mai 2019** unter Telefon **08323/2131** und für den **4. und 5. Mai 2019** unter Telefon **08321/88004**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 1. Mai 2019: Apotheke im Gesundheitszentrum, Immenstadt, Im Stülen 4 ½, Telefon 08323/8847
am 4. Mai 2019: Apotheke am Rathaus, Immenstadt, Marienplatz 3, Telefon 08323/6396
am 5. Mai 2019: Adler-Apotheke, Sonthofen, Promenadestraße 5a, Telefon 08321/22899

Oberstdorf, Fischen:

am 1. Mai 2019: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121
am 4. Mai 2019: Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700
am 5. Mai 2019: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644 (10.00 bis 12.00 und 17.00 bis 19.00 Uhr)

Oberstaufen:

am 1. Mai 2019: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087
am 4. Mai 2019: Hummel'sche Apotheke, Weier-Simmerberg, Hauptstr. 4, Telefon 08387/1043
am 5. Mai 2019: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2 a, Telefon 08381/3404

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 1. Mai 2019: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 4. Mai 2019: Martinus-Apotheke, Waltenhofen, Rathausstr. 2, Telefon 08303/424 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 5. Mai 2019: Christophorus-Apotheke, Durach, Bürgermeister-Batzer-Straße 1, Telefon 0831/564657 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 1. Mai 2019: St.-Anna-Apotheke, Lenzfrieder Str. 56, Telefon 0831/574755
am 4. Mai 2019: Apotheke im Lyzeum, Auf'm Plätzle 1, Telefon 0831/202892
am 5. Mai 2019: Apotheke im Oberösch, Im Oberösch 2, Telefon 0831/61515

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu

Vollzug der Wassergesetze;

Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gemeindegebiet Burgberg in den Schanzbach (Mangoldsbach)
Antragsteller: Gemeinde Burgberg, Grüntenstr. 2, 87545 Burgberg

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 10.04.2019 (AZ: SG 31-641/5N-005/18) dem Antragsteller die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gemeindegebiet Burgberg in den Schanzbach (Mangoldsbach) erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfach 112343,
Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift

beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

gez.: Sebastian Lipp

Die genehmigten Planunterlagen können bei der Gemeinde Burgberg, Erdgeschoss, Bauamt, während der Dienststunden, vom 13.05.2019 bis zum 24.05.2019 eingesehen werden.

Hinweise:

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

Dieter Fischer, Erster Bürgermeister 51-120

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu über die Bodenrichtwerte für baureifes Land ohne Bebauung

Im Vollzug der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch und der Umlegungsausschussverordnung vom 30. September 2014 (GVBl. Nr. 17/2014) hat der Gutachterausschuss des Landkreises Oberallgäu aufgrund der Kaufpreissammlung durchschnittliche Lagewerte für erschlossenes, baureifes Land ohne Bebauung (Bodenrichtwerte)

zum Stichtag 31. Dezember 2018

ermittelt.

Eine Liste der Bodenrichtwerte und Lagepläne mit den Darstellungen der Bodenrichtwertzonen werden in den jeweiligen Gemeinden öffentlich ausgelegt und können während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Auskunft über die Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.30, Tel. Nr. 08321-612471.

Die Bodenrichtwertliste für sämtliche Gemeinden des Landkreises Oberallgäu kann in CD-Form bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses erworben werden.

Die Gebühr für den Erwerb der CD beträgt 175,- Euro.

Die nächste Bodenrichtwertfestsetzung wird der Gutachterausschuss zum Stichtag 31.12.2020 vornehmen.

Sonthofen, 18.04.2019

GUTACHTERAUSSCHUSS DES LANDKREISES OBERALLGÄU

gez.: Wolfgang Bauer, Vorsitzender des Gutachterausschusses 21-121

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG)

Neubau einer kuppelbaren 6er-Sesselbahn durch die Spieserlifte GmbH & Co. KG, Im Wäldle 1, 87541 Unterjoch (Großer Spieserlift)

Bekanntmachung

1. Die Spieserlifte GmbH & Co. KG hat den Antrag zum Neubau einer 6er-Sesselbahn im Skigebiet Spieser als Ersatz für den bestehenden Schlepplift „Großer Spieserlift“ gestellt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Art. 13 Abs. 2 BayESG).

2. Der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Bahn lagen in der Zeit vom 09.01. bis 11.02.2019 beim Landratsamt Oberallgäu in Sontho-

fen und im Rathaus der Marktgemeinde Bad Hindelang zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

3. Einwendungen gegen den Neubau der Spieserbahn waren bis einschließlich 11.03.2019 beim Landratsamt Oberallgäu vorzubringen. Einwendungen von der Öffentlichkeit wurden nicht vorgebracht.

4. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden auch Träger öffentlicher Belange beteiligt, die zum Teil Einwendungen erhoben haben.

5. Die von den Trägern öffentlicher Belange erhobenen Einwendungen zu diesem Vorhaben werden am

Donnerstag, den 09.05.2019, ab 09.30 Uhr

im **Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen,**

in einer mündlichen Verhandlung erörtert.

6. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - am Erörterungstermin die Behörden, die anerkannten Verbände, die Betroffenen sowie diejenigen teilnehmen können, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben
 - der Erörterungstermin nicht öffentlich ist (Art. 73 Abs.6 i.V.m. Art. 68 Abs.1 BayVwVfG)
 - die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten nicht erstattet werden
 - bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann
 - über die Einwendungen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Oberallgäu entschieden wird. Die Entscheidung wird im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu bekanntgemacht.

Sonthofen, 23.04.2019

gez.: Markus Haug, Regierungsrat 21-122

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Burgberg i.Allgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.334.900,- Euro
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.809.500,- Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 835.000,- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **350 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (B) **430 v. H.**
2. Gewerbesteuer **380 v. H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,- Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Oberallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schrei-

ben vom 12.04.2019 den in § 2 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt in Höhe von

835.000,- Euro

gem. Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Festsetzungen sind nicht erfolgt. Die sachliche und rechnerische Prüfung des Haushaltsplanes 2019 und seiner Anlagen durch das Landratsamt Oberallgäu ergab zu besonderen Bemerkungen und Auflagen keinen Anlass.

III.

Diese Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Gemeinde Burgberg i.Allgäu, Grüntenstr. 2, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Burgberg i. Allgäu, den 25.04.2019

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez.: Dieter Fischen, Erster Bürgermeister 51-123

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

Verordnung der Gemeinde Fischen i. Allgäu zur Änderung der Verordnung über den Ladenschluss vom 25.04.2019

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der derzeit geltenden Fassung vom 02.06.2003 (BGBl. I. S. 744) i.V.m. den §§ 1 und 2 der Ladenschlussverordnung – LSchIV – vom 21.05.2003 /GVBl. S. 340, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.09.2011 (GVBl. S. 442) erlässt die Gemeinde Fischen i. Allgäu folgende Verordnung:

§ 1 Änderungsbestimmung

Die Verordnung der Gemeinde Fischen i. Allgäu über den Ladenschluss vom 26.11.2018 wird wie folgt geändert:

In der Anlage zum § 1 Ausnahmeregelungen für Sonn- und Feiertage (Verzeichnis der Sonn- und Feiertage gemäß § 1 der Verordnung im Jahr 2019) wird der „01.05.“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Verordnung liegt ab sofort in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Fischen i. Allgäu, den 25.04.2019

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

gez.: Edgar Rölz, Erster Bürgermeister 51-124



Oberallgäu

Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-350
buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle

von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)

Kempten, Bahnhofstraße 80

Service-Telefon 0831/252518-00

Führerscheinstelle Kempten 0831/252518-01

Führerscheinstelle Oberallgäu 0831/252518-02

Telefax 0831/252518-30

buergerservice-zulassung@kempten.de

www.buergerservice-zulassung.de

Sonthofen, den 30. April 2019
gez.: Anton Klotz, Landrat